



Auszug aus der Hausordnung der Anna-Lindh-Schule

Guineastraße 17-18, 13351 Berlin, Tel.: 030/45307530 Fax: 030/45307520
email: 01g42@01g42.schule.berlin.de

Entschuldigungsregelungen

(gemäß der AV „Schulbesuchspflicht“ vom 22.12.2017, Inkrafttreten am 01.08.2018)

Erkrankte Schüler müssen **am 1. Krankheitstag bis 7.30 Uhr** im Sekretariat der Schule entschuldigt werden (telefonisch oder schriftlich).

Spätestens am 3. Fehltag muss eine **schriftliche Entschuldigung** der Eltern in der Schule vorliegen (per Fax, per Post).

Bei der Rückkehr in die Schule haben die Schüler unverzüglich eine **schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür ergeben.** Die Vorlage einer ärztlichen Gesundheitschreibung ist nicht erforderlich, ausgenommen davon sind Infektionskrankheiten: „Der Unterricht darf erst wieder besucht werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.“ (gemäß Infektionsschutzgesetz 6. Abschnitt, §34, Satz 1 vom 18.07.2016). Schüler, die vermutet oder nachweislich **Infekte haben**, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen (*hier vornehmlich Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, Windpocken*) **dürfen das Schulgebäude nicht betreten.**

Bei **Kopflausbefall** ist zusätzlich zu beachten: Ein ärztliches Attest ist zur Wiederezulassung bei Erstbefall nicht erforderlich. Die Eltern müssen mittels ausgegebenem Vordruck bescheinigen, dass die Behandlung sachgerecht erfolgt ist.

Bei **begründeten Zweifeln** an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen/amtsärztlichen Attestes verlangen.

Hat die Schule begründete **Zweifel an einer vorgelegten ärztlichen Gesundheitschreibung oder einem Attest**, so informiert sie die Schulbehörde, die vom Gesundheitsamt eine Stellungnahme darüber einholen kann, ob der Krankheitszustand des Schülers ein Fernbleiben von der Schule rechtfertigt.

Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der genannten Fristen mitgeteilt und auch nachträglich keine Erklärung, eine Gesundheitschreibung oder ein Attest vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Bleibt ein Schüler an fünf Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldigt dem Unterricht fern, so ist dem zuständigen Schulamt von der Schule eine **Schulversäumnisanzeige** zu übersenden. Das Verfahren ist nach weiteren fünf unentschuldigtem Fehltagen zu wiederholen. Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als ein Fehltag. Über jede weitere Schulversäumnisanzeige (nach der dritten) informiert das Schulamt das bezirkliche Jugendamt und den zuständigen schulpsychologischen Dienst. Die Erziehungsberechtigten werden dann zum Gespräch geladen.

Beurlaubungsregelungen

(gemäß der AV „Schulbesuchspflicht“ vom 22.12.2017, Inkrafttreten am 01.08.2018)

Beurlaubungen **bis zu drei Tagen** müssen in schriftlicher Form mit Begründung an den Klassenlehrer gerichtet werden. Dies gilt auch für Arztbesuche während der Unterrichtszeit.

Über Beurlaubungen **für mehr als drei Unterrichtstage** entscheidet der Schulleiter nach Stellungnahme der Klassenleitung.

Beurlaubungen **unmittelbar vor oder nach den Ferien** werden grundsätzlich nicht genehmigt.